

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für Rechtsfragen des Ständerats
(RK-S), Bern

zz@bj.admin.ch

Liestal, 15. September 2026

Vernehmlassung betreffend 22.448 s Pa. Iv. Caroni. Einen Pacs für die Schweiz

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir beantragen, auf die Einführung des PACS in der vorgeschlagenen Form zu verzichten. Das geltende Recht bietet genügend Gestaltungsmöglichkeiten für Regelungen ausserhalb des Instituts der Ehe.

Fehlender Nachweis eines hinreichenden Regelungsbedarfs

Ausgangspunkt jeder Schaffung eines neuen gesetzlichen Rechtsinstituts sollte die Frage sein, ob hierfür ein tatsächlicher und hinreichend gewichtiger Regelungsbedarf besteht. Ein solcher Bedarf ist unserer Ansicht nach nicht ausreichend ausgewiesen. Das geltende Recht stellt Paaren bereits heute grundsätzlich zwei deutlich unterscheidbare Modelle zur Verfügung: die gesetzlich umfassend geregelte Ehe einerseits und das weitgehend privatautonom ausgestaltbare Konkubinat andererseits. Wer eine umfassende gesetzliche Ordnung der gegenseitigen Rechte und Pflichten wünscht, kann die Ehe eingehen. Wer bewusst auf eine solche umfassende gesetzliche Bindung verzichten möchte, kann im Konkubinat leben und die für die konkrete Lebensgemeinschaft erforderlichen oder gewünschten Regelungen privatautonom treffen. Entscheidend müsste vielmehr sein, dass die bestehenden Instrumente strukturell unzureichend sind und der PACS gegenüber individuellen vertraglichen Lösungen einen erheblichen zusätzlichen Nutzen schafft. Ein solcher Mehrwert ist nicht hinreichend erkennbar.

Fraglicher Mehrwert eines dritten partnerschaftsrechtlichen Instituts

Eine solche Zwischenform ist nur dann sinnvoll, wenn sie für die Betroffenen einfach verständlich ist, ihre Rechtsfolgen hinreichend klar und vorhersehbar sind und gegenüber den bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten ein substanzieller praktischer Vorteil besteht. Gerade dies erscheint zweifelhaft. Ein Rechtsinstitut, dessen Rechtsfolgen sich teilweise aus eigenen Bestimmungen, teilweise aus Verweisen auf das Eherecht oder auf für Konkubinate entwickelte Grundsätze ergeben, läuft Gefahr, weder die Klarheit der Ehe noch die Flexibilität des Konkubinats zu erreichen. Mit PACS würde damit eine zusätzliche rechtliche Zwischenkategorie geschaffen, deren Konturen erst durch eine langjährige gerichtliche Praxis herausgebildet werden müssten.

Keine Erhöhung, sondern mögliche Verminderung der Rechtssicherheit

Die Einführung eines gesetzlich bezeichneten und formal begründeten PACS kann bei den Betroffenen die Erwartung hervorrufen, ihre Rechtsbeziehungen seien damit umfassend oder jedenfalls in den wesentlichen Punkten gesetzlich geklärt.

Diese Erwartung dürfte sich jedoch in zahlreichen Fällen nicht erfüllen. Soweit der Entwurf ergänzend auf Bestimmungen oder Wertungen des Eherechts sowie auf Regelungen bzw. Grundsätze des Konkubinats verweist, entsteht ein komplexes Zusammenspiel unterschiedlicher Rechtsregime. Damit stellen sich zwangsläufig zahlreiche Fragen, die voraussichtlich erst durch die Rechtsprechung geklärt werden können. Die Schaffung eines neuen Instituts führt eher nicht zu einer Vereinfachung der Rechtslage, sondern zu zusätzlichen Auslegungs-, Qualifikations- und Abgrenzungsproblemen. Es ist für uns daher nicht ersichtlich, dass der PACS die Rechtssicherheit erhöht. Vielmehr ist zumindest anfänglich mit einer Zunahme rechtlicher Unsicherheiten zu rechnen.

Gefahr einer bloss vermeintlichen Sicherheit für die Betroffenen

Die Existenz eines gesetzlich geregelten Instituts vermittelt den Betroffenen typischerweise den Eindruck einer umfassenden rechtlichen Absicherung. Gerade die formalisierte Begründung eines PACS dürfte die Erwartung fördern, die wesentlichen Folgen des Zusammenlebens und einer späteren Trennung seien gesetzlich geregelt. Ist dies tatsächlich nur teilweise der Fall und bedarf es weiterhin ergänzender Vereinbarungen, kann der PACS eine Sicherheit vermitteln, die materiell nicht oder nur eingeschränkt besteht. Dies erscheint problematischer als die heutige Situation beim Konkubinat. Personen, die im Konkubinat leben, ist zumindest dem Grundsatz nach bewusst, dass ihre Beziehung nicht einem umfassenden gesetzlichen Regelungsmodell untersteht und dass wichtige Fragen gegebenenfalls individuell geregelt werden müssen. Ein gesetzlich institutionalisierter PACS könnte demgegenüber gerade dazu führen, dass notwendige privatautonome Regelungen unterbleiben, weil die Betroffenen davon ausgehen, mit Abschluss des PACS bereits hinreichend abgesichert zu sein. Damit droht eine Scheinsicherheit, die sich unter Umständen erst im Konfliktfall oder bei Auflösung der Partnerschaft offenbart.

Unsicherheiten aus gerichtlicher Sicht

Aus Sicht der gerichtlichen Praxis ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Streitigkeiten über partnerschaftliche Rechtsverhältnisse regelmässig erst in einer Phase entstehen, in welcher die persönliche Beziehung bereits erheblich belastet oder beendet ist. Gerade in dieser Situation sind möglichst klare gesetzliche Anknüpfungspunkte von besonderer Bedeutung. Ein hybrides Institut, das eigene Regelungen mit Verweisen auf andere Rechtsgebiete kombiniert, erhöht demgegenüber das Risiko von Streitigkeiten über die anwendbaren Normen bereits auf einer vorgelagerten Ebene. Gerichte müssten zunächst Umfang und Grenzen des neuen Instituts bestimmen und dessen Verhältnis zu Ehe, Konkubinat, Vertragsrecht und gegebenenfalls weiteren Rechtsgebieten klären. Damit ist mit zahlreichen offenen Rechtsfragen zu rechnen. Die damit verbundenen Unsicherheiten dürften zu einer erhöhten Zahl von Grundsatz- und Abgrenzungsfragen und einer zusätzlichen Komplexität der Rechtsanwendung führen. Ein praktischer Mehrwert einer Einführung dieses Rechtsinstituts ist deshalb auch unter diesem Gesichtswinkel nicht erkennbar. Zudem ist mit Rechtsstreitigkeiten über mehrere Gerichtsinstanzen zu rechnen mit schwer abschätzbarem Verfahrensausgang für die betroffenen Parteien.

Individuelle Konkubinatsvereinbarungen als sachgerechtere Alternative

Es gilt zu berücksichtigen, dass die privatautonome Regelung von Konkubinatsverhältnissen künftig wesentlich einfacher und kostengünstiger zugänglich sein dürfte als bisher. Die Erstellung individualisierter Vereinbarungen war in der Vergangenheit teilweise mit erheblichem Beratungsauf-

wand und entsprechenden Kosten verbunden. Die fortschreitende Digitalisierung und insbesondere der Einsatz KI-gestützter Systeme werden die Erstellung, Strukturierung und Anpassung standardisierter und zugleich auf die konkrete Lebenssituation zugeschnittener Vereinbarungen voraussichtlich erheblich vereinfachen. Gerade bei Konkubinaten bestehen sehr unterschiedliche Bedürfnisse. Während für das eine Paar vermögensrechtliche Fragen im Vordergrund stehen, können bei einem anderen Paar gemeinsame Immobilien, Kinder, Vorsorgefragen, Erwerbsunterbrüche oder gegenseitige finanzielle Unterstützungsleistungen von zentraler Bedeutung sein. Ein individuell ausgestalteter Konkubinatsvertrag kann solchen unterschiedlichen Lebenssituationen wesentlich präziser Rechnung tragen als ein zusätzliches gesetzliches Standardinstitut. Die technologische Entwicklung spricht daher eher dafür, die bestehenden privatautonomen Gestaltungsmöglichkeiten allgemein zugänglich zu machen und gegebenenfalls durch klare gesetzliche Rahmenbedingungen zu unterstützen, als dafür, ein neues, notwendigerweise typisierendes Rechtsinstitut zu schaffen.

Verhältnis von Komplexität und Nutzen

Jedes zusätzliche Rechtsinstitut führt zwangsläufig zu zusätzlicher normativer Komplexität. Dies kann gerechtfertigt sein, wenn damit ein ausgewiesenes gesellschaftliches Bedürfnis befriedigt, eine bestehende Schutzlücke geschlossen oder ein erheblicher Gewinn an Rechtssicherheit erzielt wird. Beim vorgeschlagenen PACS ist ein entsprechender Nutzen aus unserer Sicht nicht hinreichend erkennbar. Demgegenüber sind die mit der Einführung verbundenen Nachteile konkret absehbar: Es entsteht ein zusätzliches Rechtsinstitut mit Abgrenzungsfragen gegenüber Ehe und Konkubinat; eine gefestigte Rechtsprechung wird zunächst fehlen; die Betroffenen könnten den Umfang ihrer rechtlichen Absicherung überschätzen; und für Gerichte entsteht zusätzlicher Auslegungsbedarf. Damit besteht die Gefahr, dass die gesetzgeberische Komplexität zunimmt, ohne dass ihr ein entsprechender praktischer Nutzen gegenübersteht.

Anpassung Detailbestimmungen für den Fall des Eintretens auf die Vorlage

Sollte am Vorhaben grundsätzlich festgehalten werden, wäre jedenfalls eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs angezeigt. Insbesondere müssten die eigenständigen Rechtswirkungen und Gesetzesbestimmungen des PACS, sein Verhältnis zum Eherecht und zum Konkubinat sowie die Folgen seiner Auflösung klarer und möglichst abschliessend geregelt werden. Ebenso müsste die vorgesehene Eintragung des PACS in das elektronische Personenstandsregister (Infostar) sowie die Zuständigkeit der Zivilstandsbehörden für dessen Begründung und Auflösung hinterfragt werden.

Art. 4 bis 6 VE-PACSG - Form und Verfahren

Der Vorentwurf hält ausdrücklich fest, dass die Begründung eines PACS keine Änderung des Zivilstands bewirkt. Damit unterscheidet sich der PACS grundlegend von den im Personenstandsregister abzubildenden Zivilstandsereignissen und insbesondere von der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft. Gleichwohl soll der PACS in Infostar eingetragen und damit Bestandteil des Personenstandsregisters werden. Diese Einordnung erscheint aus systematischer Sicht fraglich. Das Personenstandsregister ist nicht als allgemeines Register für sämtliche rechtlich relevanten persönlichen Verhältnisse konzipiert. Hinzu kommt, dass das Personenstandsregister der Beurkundung des gesetzlich umschriebenen Personenstands dient und den darin beurkundeten Tatsachen aufgrund von Art. 9 ZGB eine erhöhte Beweiskraft zukommt. Die Aufnahme eines Rechtsinstituts, das keinen Einfluss auf den Zivilstand hat, stellt insofern eine Abkehr von der bisherigen Systematik des Personenstandsregisters dar und erscheint auch aus ordnungspolitischer Sicht nicht sachgerecht. Wird mit dem PACS ein eigenständiges Rechtsinstitut geschaffen, liegt es vielmehr nahe, dessen Registrierung ebenfalls ausserhalb des Personenstandsregisters in einem eigens dafür

vorgesehenen Register vorzusehen. Die mit der Registrierung verfolgten Ziele – insbesondere die Rechtssicherheit und die Möglichkeit, das Bestehen eines PACS gegenüber Behörden und Dritten nachzuweisen – vermögen diese systemwidrige Einordnung aus unserer Sicht nicht ohne Weiteres zu rechtfertigen. Gegen eine Erfassung in Infostar sprechen zudem die damit verbundenen Anforderungen an die Aufnahme bisher nicht registrierter ausländischer Personen. Soll eine ausländische Person einen PACS begründen, ohne bereits im Personenstandsregister erfasst zu sein, setzt die vorgesehene Regelung zunächst deren Vorerfassung voraus. Damit gelangen die für das Personenstandsregister geltenden erhöhten Anforderungen (Art. 9 Abs. 1 ZGB) an den Nachweis von Identität, Abstammung und Zivilstand zur Anwendung. Je nach Herkunftsstaat kann dies die Beschaffung, Prüfung, Beglaubigung und Übersetzung zahlreicher ausländischer Zivilstandsurkunden erforderlich machen. Für ein Rechtsinstitut, das ausdrücklich keinen neuen Zivilstand begründet und dessen Rechtswirkungen bewusst erheblich hinter jenen der Ehe zurückbleiben, erscheint ein solches vorgelagertes Verfahren unverhältnismässig aufwändig und verdeutlicht zusätzlich, dass Infostar für die Registrierung des PACS nicht geeignet ist. Aufgrund des Gesagten wird die Erfassung des PACS in Infostar abgelehnt. Für die Erfassung des PACS soll deshalb die Schaffung eines eigenständigen Registers geprüft werden.

Vor diesem Hintergrund ist auch die vorgeschlagene Zuständigkeit der Zivilstandsbehörden für die Begründung und insbesondere für die Auflösung des PACS kritisch zu beurteilen. Aus der vorgesehenen registermässigen Erfassung kann nicht ohne Weiteres abgeleitet werden, dass auch die Begründung und Beendigung des Rechtsverhältnisses durch die Zivilstandsbehörden erfolgen sollen. Der geplante PACS ist bewusst als «Konkubinat plus» und nicht als eigentliche Ehe oder «Ehe light» ausgestaltet. Seine Wirkungen sollen näher beim privatrechtlichen Zusammenleben als beim klassischen Familienstand liegen. Er soll unter anderem Beistands- und Unterhaltungspflichten, eine Vertretung der Gemeinschaft, eine Solidarhaftung und einen Schutz der Familienwohnung begründen, während güterrechtliche und zahlreiche weitere eherechtliche Wirkungen fehlen. Damit weist der PACS einen starken vertrags- und schuldrechtlichen Charakter auf. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb einerseits gerade das Zivilstandsamt für dessen Begründung und Auflösung zuständig sein soll und andererseits eine Eintragung im Personenstandsregister erforderlich sein soll, obwohl der PACS gerade keinen Zivilstand begründen und sich in seinen Rechtswirkungen bewusst von der Ehe unterscheiden soll. Die blosser Tatsache, dass ein Rechtsverhältnis registriert wird, macht dieses noch nicht zu einem klassischen Zivilstandsereignis. Ein neues Rechtsinstitut sollte nicht allein deshalb den Zivilstandsämtern übertragen werden, weil dort bereits ein Register vorhanden ist.

Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten können zwar über den Ablauf des Verfahrens informieren. Sie sind aber weder dazu ausgebildet noch befugt, eine umfassende individuelle Rechtsberatung zu erbringen. Gerade bei der Begründung des PACS besteht jedoch ein nicht zu unterschätzender Informations- und Beratungsbedarf. Die Zivilstandsämter erfüllen bereits heute zahlreiche komplexe Aufgaben. Die Einführung des PACS würde nicht bloss einen zusätzlichen Eintragungstatbestand schaffen. Vielmehr müssten die Zivilstandsämter ein vollständiges neues Verfahren beherrschen. Dies stellt eine erhebliche qualitative und quantitative Erweiterung des Aufgabenbereichs dar. Die öffentliche Beurkundung durch eine Urkundsperson bietet demgegenüber den Vorteil, dass die Parteien über die Tragweite des Geschäfts belehrt und bei Bedarf auf ergänzende vertragliche Regelungen hingewiesen werden können. Dies erscheint beim PACS besonders sachgerecht, weil dessen gesetzliche Wirkungen für eine umfassende Absicherung der Partnerinnen und Partner gerade nicht in sämtlichen Lebens- und Rechtsbereichen ausreichen. Abhängig von den individuellen Verhältnissen können ergänzende erbrechtliche, vorsorgerechtliche oder vertragliche Vorkehrungen erforderlich oder zumindest angezeigt sein. Eine Notarin oder

ein Notar bzw. eine kantonale Urkundsperson kann auf solche Regelungsbedürfnisse aufmerksam machen und die notwendigen zusätzlichen Rechtsgeschäfte gegebenenfalls unmittelbar anlässlich der Begründung des PACS mit den Partnerinnen und Partnern vorbereiten bzw. beurkunden. Damit ermöglicht die notarielle Ausgestaltung nicht nur eine sachgerechte Belehrung über die Wirkungen des PACS selbst, sondern auch eine kohärente Regelung der darüberhinausgehenden Absicherungsbedürfnisse.

Bei einem weitgehend privatrechtlich geprägten Partnerschaftsmodell spricht vieles für die öffentliche Beurkundung durch Notarinnen und Notare beziehungsweise kantonale Urkundspersonen. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird Variante 2 abgelehnt und Variante 1 befürwortet.

Art. 7 VE-PACSG - Ungültigkeit

Die vorgesehene Zuständigkeitsordnung bei der Ungültigkeit des PACS erscheint inkonsequent. Gemäss Art. 7 VE-PACSG ist die Ungültigkeit von Amtes wegen zu verfolgen, wobei die kantonale zuständige Behörde gegebenenfalls Klage zu erheben hat. Demgegenüber soll die Auflösung des PACS durch das Zivilstandsamt erfolgen und von diesem mittels Verfügung festgestellt werden können. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für die Auflösung des PACS ein Verfahren vor dem Zivilstandsamt vorgesehen wird, während die Feststellung seiner Ungültigkeit zwingend dem gerichtlichen Verfahren vorbehalten bleibt. Dies gilt umso mehr, als sowohl die Auflösung als auch die Ungültigkeitserklärung zur Beendigung des PACS führen. Die unterschiedliche Zuständigkeitsordnung ist daher auf ihre systematische und verfahrensrechtliche Kohärenz hin zu überprüfen.

Art. 14 bis 17 VE-PACSG

Die Zuständigkeit von Gericht und KESB wird teilweise davon abhängig gemacht, ob die Eltern verheiratet sind, in einem PACS leben oder im Konkubinat leben. Dadurch entsteht eine zusätzliche Differenzierung, die insbesondere vor dem Hintergrund der laufenden Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Zuständigkeiten im Kindesrecht kritisch zu beurteilen ist. Die Zuständigkeit für Kinderbelange sollte sich am Kindeswohl und am konkreten Regelungsbedarf orientieren und nicht an der von den Eltern gewählten Form ihrer Lebensgemeinschaft. Die vorliegend vorgeschlagenen Regelungen müssen daher mit den Revisionsbestrebungen des Bundesrates zur Modernisierung des Familienverfahrensrechts koordiniert werden.

Art. 18 bis 22 VE-PACSG - Voraussetzungen und Verfahren

Ebenfalls problematisch ist die geplante Zuständigkeit der Zivilstandsämter für das vorgesehene Auflösungsverfahren. Bei einer gemeinsamen oder einseitigen Auflösung sollen die Zivilstandsbehörden die entsprechende Erklärung entgegennehmen und beglaubigen, die Parteien über das weitere Verfahren informieren, Fristen beachten und anschliessend gegebenenfalls mittels Verfügung feststellen, dass der PACS aufgelöst ist. Damit würden die Zivilstandsbehörden nicht lediglich eine personenstandsrechtlich relevante Tatsache registrieren, sondern ein eigenständiges materiellrechtliches Auflösungsverfahren durchführen. Ein solches Verfahren ist mit der klassischen Funktion der Zivilstandsbehörden als Beurkundungs- und Registerbehörden nur schwer vereinbar. Die Durchführung eines Verfahrens zur Beendigung eines Rechtsinstituts, das keinen Einfluss auf den Zivilstand hat, stellt aus unserer Sicht eine systemfremde Erweiterung der Aufgaben des Zivilstandswesens dar.

Wird für die Begründung des PACS die öffentliche Beurkundung durch eine Notarin oder einen Notar bzw. eine kantonale Urkundsperson vorgesehen, erscheint es systematisch wenig überzeugend, die spätere Auflösung dem Zivilstandsamt zu übertragen. Auch im Zeitpunkt der Auflösung können sich für die Beteiligten erhebliche rechtliche Fragen stellen, weshalb ein entsprechender

Informations- und Beratungsbedarf bestehen kann. Diesem Informations- und Beratungsbedarf können die Zivilstandsbehörden aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgaben und ihrer fachlichen Zuständigkeit nicht Rechnung tragen.

Sollte an einer Erfassung des PACS in Infostar festgehalten werden, sollten sich die Aufgaben der Zivilstandsbehörden grundsätzlich auf die entsprechende Registerführung beschränken. Aus Sicht des Zivilstandswesens sollte deshalb eine klare Trennung zwischen der materiellrechtlichen Begründung bzw. Auflösung des PACS und dessen allfälliger registermässiger Erfassung vorgenommen werden. Vor diesem Hintergrund wird die vorgesehene Zuständigkeit der Zivilstandsbehörden für die Auflösung des PACS abgelehnt.

Im erläuternden Bericht wird im Übrigen zu Art. 19 und 20 VE-PACSG festgehalten, dass die Auflösung vom zuständigen Zivilstandsamt mittels Verfügung festgestellt werden soll. Gemäss Vorentwurf tritt die Auflösung nach Ablauf der vorgesehenen Frist von Gesetzes wegen ein. Das Zivilstandsamt hat somit grundsätzlich keinen Entscheid über die Auflösung zu treffen, sondern lediglich einen bereits eingetretenen Rechtszustand registermässig abzubilden. Der Erlass einer Verfügung erscheint vor diesem Hintergrund systematisch nicht erforderlich und wirft zudem verfahrensrechtliche Fragen auf. Insbesondere stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang eine solche Verfügung den Parteien zu eröffnen und mit einem Rechtsmittel zu versehen wäre. Dadurch könnte ein zusätzliches Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde ausgelöst werden, obwohl die Auflösung gerade als einfaches und rasches Verfahren ausgestaltet werden soll. Hinzu kommt, dass die vorgesehene Frist bis zum Eintritt der Auflösung einen rechtlichen Schwebezustand schafft. Obwohl der Auflösungswille bereits erklärt wurde, besteht der PACS während dieser Zeit mit seinen Rechten und Pflichten fort. Dies kann zu Unsicherheiten darüber führen, welche Rechtswirkungen während der laufenden Frist weiterhin bestehen. Eine Auflösung durch öffentliche Beurkundung könnte demgegenüber einen klar bestimmbaren Zeitpunkt der Beendigung gewährleisten und damit zusätzliche Rechtsunsicherheiten vermeiden.

Ebenfalls kritisch zu beurteilen ist die vorgesehene Regelung des Verhältnisses zwischen PACS und Ehe. Während ein bestehender PACS die Begründung eines weiteren PACS ausschliesst (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. d VE-PACSG), stellt der bestehende PACS umgekehrt kein Ehehindernis dar. Geht eine PACS-Partnerin oder ein PACS-Partner eine Ehe mit einer Drittperson ein, wird der PACS von Gesetzes wegen aufgelöst. Die daran anknüpfende Verpflichtung der Zivilstandsbehörde, die andere PACS-Partnerin bzw. den anderen PACS-Partner über die Auflösung zu informieren (Art. 21 Abs. 2 VE-PACSG), erscheint aus Sicht des Zivilstandswesens systemfremd. Dies gilt gleichermassen für die Auflösung infolge Versterbens einer PACS-Partnerin oder eines PACS-Partners. Eine solche Informationspflicht wird daher abgelehnt.

Art. 374 Abs. 1 und 3, Art. 376 und Art. 378 Abs. 1 Ziff. 3 VE-ZGB

Auch im Erwachsenenschutz bestehen Koordinationsfragen. Die vorgesehenen Anpassungen des gesetzlichen Vertretungsrechts sind mit den laufenden Revisionsbestrebungen im Erwachsenenschutzrecht (BBI 2026 37) abzustimmen. Es ist zu vermeiden, dass mit der Einführung des PACS eine punktuelle Sonderregelung geschaffen wird, die der laufenden Revision vorgreift oder dieser später angepasst werden muss. Die Vorlage sollte daher mit den laufenden Reformarbeiten koordiniert werden.

Art. 32 Abs 4 und Art. 65d – 65g VE-IPRG

Im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer formeller Lebenspartnerschaften sind besondere Vollzugsprobleme zu erwarten. Bereits nach geltendem Recht kann die Beurteilung ausländischer Partnerschaftsformen mit erheblichem Abklärungsaufwand verbunden sein. Je nach ausländischer Rechtsordnung ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine dort begründete Partnerschaft – unabhängig vom Geschlecht der beteiligten Personen – hinsichtlich ihrer Rechtswirkungen als eine der Ehe vergleichbare bzw. eheähnlich starke Partnerschaft zu qualifizieren und entsprechend anzuerkennen ist. Die vorgesehene grundsätzliche Anerkennung nach den Regeln des internationalen Privatrechts setzt voraus, dass die zuständigen Zivilstandsbehörden und kantonalen Aufsichtsbehörden insbesondere beurteilen können, ob ein ausländisches Rechtsinstitut dem schweizerischen PACS entspricht bzw. welche Rechtswirkungen ihm zukommen. Dies kann insbesondere bei Rechtsinstituten, die hinsichtlich Voraussetzungen, Wirkungen und Auflösungsmodalitäten vom schweizerischen PACS abweichen, umfangreiche rechtsvergleichende und internationalprivatrechtliche Abklärungen erfordern. Mit der Schaffung einer zusätzlichen Kategorie «schwächerer» formeller Lebenspartnerschaften würde die bereits heute anspruchsvolle Abgrenzung ausländischer Partnerschaftsformen weiter verkompliziert. Dadurch entstehen für die Zivilstandsbehörden und kantonalen Aufsichtsbehörden neue und teilweise anspruchsvolle Prüfaufgaben, die über die bisherige zivilstandrechtliche Beurteilung und registermässige Erfassung ausländischer Zivilstandsurkunden hinausgehen. Die vorgesehene Anerkennung ausländischer PACS wird daher abgelehnt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Thomi Jourdan
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin